

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

ZIMMEREI WENDEL

ORTSGEMEINDE NIEDERWEILER

- **Umweltbericht / Grünordnungsplan**
- des Büros LOP Landschaft- Objekt – Planung, Im Faller 13, 56841 Traben – Trarbach



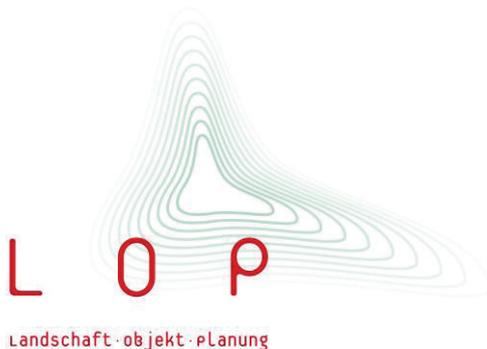
Entwurf

Fassung für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;
Stand: 16.10.2014

Ortsgemeinde Niederweiler

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ,Zimmerei Wendel'

Umweltbericht / Grünordnungsplan



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung

Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach

Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34

E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Veranlassung	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen.....	3
3	Umweltvorgaben	3
3.1	Natura 2000	3
3.2	Fachplanungen / rechtliche Vorgaben.....	3
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	4
4.1	Natur und Landschaft	4
4.2	Mensch / Sonstige	9
4.3	Wechselwirkungen	9
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen.....	10
4.5	Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung	11
5	Umweltauswirkungen	11
5.1	Boden.....	11
5.2	Wasser.....	12
5.3	Klima.....	12
5.4	Pflanzen, Tiere	13
5.5	Landschaftsbild, Erholung:	13
5.6	Mensch	13
6	Umweltmaßnahmen.....	15
6.1	Grünordnerische Kompensationsmaßnahmen.....	15
6.2	Mensch / Sonstige	20
7	Durchführung der Eingriffsregelung	20
7.1	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	20
7.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung	25
8	Umweltvarianten / Planalternativen	26
9	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung.....	26
10	Umweltverfahren / Umwelttechnik.....	26
11	Kenntnislücken / Umweltrisiken	26
12	Zusammenfassung.....	27

1 Einleitung / Veranlassung

Der Zimmereibetrieb ‚Wendel‘ in der Gemeinde Niederweiler soll um eine Abbundhalle und ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber erweitert werden. Hierzu wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zimmereibetrieb mit Inhaberwohnhaus“ aufgestellt. Das Oberflächenwasser soll innerhalb des Plangebiets zurückgehalten, verdunstet und wenn möglich versickert werden. Hierzu soll entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ein Versickerungsgraben mit randlicher Bepflanzung angelegt werden.

Das Betriebsgelände der Zimmerei Wendel liegt am westlichen Ortseingang von Niederweiler, nördlich der K 73. Wohngebäude, Produktions- und Lagerhallen, Stallungen, Nebengebäude und befestigte Hofflächen sind derzeit bereits vorhanden. Es handelt sich um einen ehemaligen Bauernhof.

In westlicher und in südlicher Richtung wird das Gelände durch eine Baumreihe aus Birken mit zwischengepflanzten Fichten eingegrünt. Weitere Grünstrukturen wie Baumgruppen, Einzelbäume und Sichtschutzpflanzungen aus dicht stehenden Fichten sind im Plangebiet verbreitet. Im Westen, Norden und Osten ist der Gebäudekomplex der Zimmerei von weitläufigen Weideflächen umgeben.

Die Größe des Plangebiets beträgt 3,19 ha.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Umweltuntersuchung erfolgt in Form einer Geländebegehung mit einer floristischen Bestandsaufnahme im Bereich der geplanten Bauflächen. Darüber hinaus fließen faunistische Zufallsbeobachtungen sowie Angaben der Biotopkartierung Rheinland – Pfalz, der Planung vernetzter Biotopsysteme und aus dem LANIS in die Umweltuntersuchung ein. Anhand von Art und Ausprägung der kartierten Biotoptypen werden potenziell vorkommende Tierarten empirisch beschrieben.

3 Umweltvorgaben

3.1 Natura 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH – Gebiete oder Vogelschutzgebiete kommen im Planungsraum und in der näheren Umgebung nicht vor. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet 6009-301 ‚Ah-ringsbachtal‘, ca. 2,3 km nordwestlich des Plangebiets

3.2 Fachplanungen / rechtliche Vorgaben

3.2.1 Schutz / Schutzwürdigkeit

Im Plangebiet liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Flächen (§ 30 BNatSchG, Schutzgebiete und -objekte etc.). Biotopkartierte Flächen sind im Plangebiet ebenfalls nicht ausgewiesen.

3.2.2 Sonstige

In der **Planung vernetzter Biotopsysteme** werden für das Plangebiet keine besonderen Entwicklungsziele formuliert. Die Flächen sind biotoptypenverträglich zu nutzen.

Im **Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald** sind für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen enthalten. Der Hirschbach ist als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Südlich des Ortes ist ein Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Landwirtschaftliche Vorbehalts- oder Vorrangflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Im **Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der VG Kirchberg**, Ortslagenausschnitt Niederweiler vom 13.4. 2006 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche im Außenbereich dargestellt, welches von Dauergrünland umgeben ist. Nordwestlich des Hofes ist ein Streuobstbestand eingezeichnet. Dieser ist in der Örtlichkeit aber nicht mehr vorhanden bzw. nur noch einzelne Bäume sind erhalten.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan fortgeschrieben.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Das Plangebiet liegt auf einer weiträumigen, offenen Hochfläche zwischen Wahlenau und Niederweiler in einer Höhenlage von 436 m bis 427 m ü. N. N.. Die südlich des Plangebiets vorbeiführende, das Plangebiet erschließende K 73 verläuft auf dem Höhenrücken. Der Planbereich ist leicht in nördlicher Richtung geneigt. Das Gelände entwässert zum Niederweiler Bach.

4.1.1 Geologie / Boden

Der geologische Untergrund besteht aus den Unteremssischen Schichten des Unterdevons (Hunsrückschiefer i.e.S.) Es handelt sich um Ton- und Siltgestein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein. An ihrer Oberfläche sind Verwitterungsbildungen und periglaziale Hangsedimenten aus Ton- und Schluffschiefern des Devons entstanden. Aus dem tonschieferverwitterungsmaterial haben sich grusig-lehmige Fließerden gebildet, die im Übergang des Oberbodens zum Festgestein anstehen.

Bei den Böden des Plangebiets handelt es sich um lehmige bis sandig-lehmige Braunerden aus Schluff- und Lehmfließerden. Es sind Standorte mit mittlerem Wasserspeicherungs- und Nitrathaltvermögen, mittlerem Ertragspotenzial und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Im Bereich der Gebäude und Hofflächen stehen keine natürlich gewachsenen Böden mehr an. Die Böden in den Garten- und Rasenbereichen sind als anthropogen überprägte Hortisole anzusprechen.



Bewertung:

Es handelt sich um natürlich anstehende Böden mittlerer Fruchtbarkeit, die durch die landwirtschaftliche Nutzung (Dauergrünland, Viehweiden) überprägt sind. Die Böden üben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt aus, als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv.

Insgesamt sind die Böden von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Eingriffserheblichkeit gegenüber Versiegelungen und Abgrabungen wird hoch eingestuft.

4.1.2 Wasser

Gewässer:

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer ausgebildet.

Unweit der nördlichen Plangebiets verläuft der Niederweiler Bach, der im betreffenden Abschnitt stark bis vollständig verändert ist (Betonhalbschalen).

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Teilraum ‚Paläozoikum des südlichen rheinischen Schiefergebirges‘¹. Es handelt sich hier überwiegend um eine Wechsellagerung von unterdevonischen Ton- und Siltschiefern. Bei den zu Mulden und Sätteln aufgefalteten Südwest-Nordost streichenden klüftigen Schiefern handelt es sich um Grundwassergeringleiter. Lediglich in tektonisch stärker zerrütteten Bereichen können die mittleren Durchlässigkeiten auf mäßig ansteigen.

Aufgrund der tektonischen Beanspruchung sind die Wasserwegsamkeiten im Gebirge stark richtungsabhängig und zwar in Streichrichtung der Falten- und Muldenachsen sowie in Richtung der Nordwest-Südost verlaufenden Querstörungen. Zudem sind sie räumlich eng begrenzt. Im Allgemeinen nimmt die Wasserführung mit der Tiefe stark ab.

Für die Trinkwasserversorgung spielt das Plangebiets keine Rolle.

Bewertung:

Die unterdevonischen Ton- und Siltschiefer sind Kluffundwasserleiter von geringer Bedeutung.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird im Plangebiet als mittel bewertet. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters wird als gering bis äußerst gering beschrieben. Die Grundwasserneubildung wird als mittelgering eingestuft².

Die Bedeutung (Schutzwürdigkeit) des Plangebiets für das Schutzgut Wasser ist insgesamt gering. Das ökologische Risiko für das Grundwasser durch die vorgesehene Nutzung wird als gering angesehen.

4.1.3 Klima / Luft

Das als gemäßigttes Mittelgebirgsklima zu bezeichnende Klima im Bereich des Plangebiets zeichnet sich durch eine mittlere Wärmebelastung, einen hohen Kältereiz und gute Durchlüftungsverhältnisse aus. Die Baumhecken entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze wirken Kaltluft stauend.

¹ www.lgb-rlp.de/ Hydrogeologische Übersichtskartierung von Rheinland-Pfalz: HÜK 200

² Geoportale Wasser: <http://www.geoportale-wasser.rlp.de/>

Das Plangebiet selbst fungiert als schwaches Kaltluftherzeugungsgebiet. Die erzeugte Kaltluft fließt dem Gefälle folgend in nördliche Richtung dem Niederweiler Bachtal zu und fließt von dort in das Hirschbachtal ab, von wo die Kaltluftpakete schließlich in das Idarbachtal gelangen.

Bewertung:

Für das örtliche Klima von Niederweiler spielt die Plangebietsfläche eine nur untergeordnete Rolle, da der Kaltluftabfluss nur sehr schwach ist und außerdem ein unmittelbarer Wirkungsraum fehlt. Die Eingriffserheblichkeit ist entsprechend gering.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle Vegetation, unbeeinflusst durch menschliches Wirtschaften, würde aus einem Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwald (BAb) bestehen, der auf mäßig basenarmen bzw. gering basenhaltigen, mäßig frischen bis frischen Standorten gedeiht (reiche Ausbildung armer Wälder).

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Das Gros der Plangebietsflächen wird von intensiv beweidetem Grünland eingenommen. Die Weiden werden ausschließlich von Pferden abgeweidet. Daher unterliegen die Weideflächen einer hohen Trittbelastung und die Grasnarbe ist sehr tief verbissen (kurzrasig). Die intensive Beweidung bewirkt durch den hohen Vertritt eine enorme Bodenverdichtung, verbunden mit Staunässebildung, mangelnder Bodenbelüftung sowie Schädigung der Grasnarbe.

Da das Gelände nach Nordwesten fällt, sind auf dem Flurstück 47 staunasse Standorte verbreitet. Dort, sowie im Bereich der Triften sind Trittschäden deutlich erkennbar.

Die Wiesenvegetation ist als grasreich mit geringem Krautanteil zu beschreiben. Pflanzensoziologisch lassen sich diese Bestände den Weidelgras – Weißklee - Weiden mit Artenanteilen aus den Trittpflanzengesellschaften zuordnen. Arten wie Deutsches Weidelgras, Kammgras, Wiesen-Rispengras, Quecke, Weißes Straußgras, Kriechender Hahnenfuß, Weißklee, Stumpfbblätteriger Ampfer, Breit-Wegerich kommen hier vor.

Durch die Exkremente der Pferde besteht insgesamt auf den Flächen ein hohes Stickstoffangebot. Falls die Weiden nicht abgeäppelt werden, bilden sich an den Kothaufen Geilstellen mit Nährstoffgeignern wie Brennessel, Gewöhnlicher Kratzdistel, Gemeinem Beifuß oder Stumpfbblätterigem Ampfer aus.

Die Wiese um den Folienteich wird von Gänsen abgeweidet und ist ebenfalls sehr kurz verbissen. In der Nähe des Wohnhauses kommen rasenartige Flächen vor.

Im nördlichen Bereich vorkommende Altgras-Büschel zeigen eine geringere Beweidungsintensität dieser Fläche an. Die Flächen werden dort extensiver bewirtschaftet, dennoch sind die Bestände dort nährstoffreich und relativ artenarm.

Der nördlich des Gebäudekomplexes angelegte Lagerplatz wird zur Andienung der angrenzenden Montagehalle benötigt. Hierzu wurde die Aufschüttung eines Plateaus erforderlich, welches

in nördlicher Richtung von einer Böschung mit Ruderalbewuchs (Brombeere, Weidenröschen, Goldrute, Gänsefuß) abgefangen wird.

Gehölze:

Der Hofeingang an der K73 wird durch 2 alte Lindenbäume markiert, die Stammdurchmesser von mehr als 50 cm aufweisen.

Von Wahlenau her kommend wird das Plangebiet durch eine Baumreihe aus Birken mit zwischengepflanzten Fichten eingefasst. Die Baumreihe umgrenzt das Plangebiet auf der südlichen und südöstlichen Seite. Die Stammdurchmesser der Birken betragen ca. 20 bis 35 cm. Die Bäume sind somit als geringes Baumholz einzustufen.

Die Einschnittsböschung von der Hofeinfahrt in Richtung des Ortes ist von Haselgebüsch bestanden.

Hinter dem Stallgebäude südwestlich des Hauptgebäudekomplexes stockt eine Gruppe aus 2 mehrstämmigen Ahornen, die als mittleres Baumholz anzusprechen sind.

Weitere erwähnenswerte Baumbestände finden sich an der nordwestlichen Flurstücksgrenze in Form einer Baumgruppe aus Buche und Ahorn (starkes Baumholz) und eines mehrstämmigen Ahornbaums (mittleres Baumholz).

In jüngerer Zeit wurden zur landschaftlichen Einbindung des Bereichs mit dem Longierplatz und als Sichtabschirmung des Wohnhaus-Bereichs mit angrenzendem Gartengelände Fichtenreihen in blickdichter Anordnung gepflanzt.

Tiere / Tierökologie

Die Ansprache der Fauna erfolgt auf der Grundlage empirischer Einschätzungen und Zufallsbeobachtungen während der Geländearbeiten. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Weideflächen stellen aufgrund der Reduzierung der Vegetationsbestände auf trittresistente Pflanzenarten mit geringen Anteilen von Blütenpflanzen, der mechanischen Belastung durch Tritt und Verbiss und des Eintrags von Kot durch die Weidetiere besondere Lebensraumverhältnisse für die Insektenfauna dar. Zahlreiche grünlandtypische Artengruppen, wie samenfressende Arten, werden durch die Beweidung zurückgedrängt, während andere Artengruppen, z. B. Dungbewohner oder an Jungtrieben fressende Arten, gefördert werden³.

In der Bodenschicht werden Insektenarten wie Erdbienen und Grabwespen begünstigt, da sie in den durch Beweidung entstandenen Kahlstellen geeignete Eiablageplätze finden.

An Käferarten sind vorwiegend dungbewohnende und –verwertende Arten zu erwarten. In der Krautschicht kommen Zikaden, Wanzen und weitere Käfer-Gruppen vor, die sich von Blättern ernähren oder dort ihre Eier ablegen. Die Fauna der intensiv beweideten Flächen beherbergt vor allem Arten ohne spezielle Biotopbindung.

³ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (Hrsg.) (1987): Katalog zoologisch bedeutsamer Biotoptypen. - Oppenheim.

An Vogelarten sind im Plangebiet v. a. Ubiquisten wie Amsel, Bachstelze, Star, Schwalben, Ringeltaube, Wacholderdrossel, Dohle oder Elster zu erwarten. Darüber hinaus können Greifvögel wie Rotmilan oder Mäusebussard hier Nahrung finden. Vorkommen der Wiesenschafstelze sind denkbar.

Schwerpunktmäßig in den Gehölzen ist des Weiteren mit Vorkommen von Birkenzeisig, Haus- und Feldsperling, Rotkehlchen und verschiedenen Meisenarten zu rechnen.

In den Dachböden des Gebäudekomplexes sowie in Spalten und unter Fassadenverkleidungen an den Gebäuden können die typischen Gebäudefledermäuse wie Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler oder Braunes Langohr auftreten. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Großer Abendsegler jagen vorwiegend über offenem Weideland.

Bewertung:

Die Grünlandflächen des Plangebiets werden aufgrund ihrer nur eingeschränkten Lebensraumfunktionen als mittelgeringwertig für das Arten- und Biotoppotenzial eingestuft. Die Flächen dienen nur einigen ubiquitären Arten als vollwertiger Lebensraum.

Die älteren Baumgruppen und Einzelbäume des Plangebiets haben aufgrund ihrer Eignung als Brutbiotope für Baumfrei- und Halbhöhlenbrüter sowie als Habitat für Gall- und Blattwespen, rinden- holzbewohnende Käfer, Ameisen, Spinnen etc. einen hohen Wert für das Schutzgut. Sie sind auch mittelfristig nicht in gleicher Qualität ersetzbar.

Die Fichtenhecken sind aufgrund des geringen Alters und der Strukturarmut als geringwertig einzustufen.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit ‚Kirchberger Hochflächenrand‘⁴.

Der wellige Hochflächencharakter der offenlandbetonten Mosaiklandschaft ist durch zahlreiche Dellen und Quellmulden geprägt. Er wird lediglich nach Süden hin durch ein markanteres Relief mit Riedeln und Spornen abgelöst. Der sich in Nordost-Südwest-Richtung erstreckende Landschaftsraum bildet den Scheitel der Hunsrückhochfläche, der sich zur Simmerner Mulde bzw. zum südwestlichen Moselhunsrück allmählich absenkt.

Die Quellmulden und Talräume sind landwirtschaftlich genutzt, wobei die überwiegenden ackerbaulichen Flächen in den feuchten Quellmulden von Grünland abgelöst werden. Durch den verbreiteten Ausbau der Bäche sind charakteristische Feucht- und Nasswiesen ebenso wie Bruch- und Sumpfwälder in den Talniederungen nur noch selten. Die Siedlungsflächen sind gleichmäßig über den Landschaftsraum verteilt und durch kleine, bäuerlich geprägte Haufen- und Straßendörfer charakterisiert, die sich in den Bachursprungmulden und entlang der Bachtäler angesiedelt haben.

⁴ Naturräumliche Gliederung, LANIS.

Wie die übrigen Kreisstraßen der Umgebung ist auch die am Plangebiet vorbeiführende K 73 als Radweg ausgewiesen. Nördlich des Niederweiler Bachs führt ein örtlicher Wanderweg nach Wahlenau.

Bewertung:

Im Bereich von Niederweiler ist das Landschaftsbild noch weitgehend dörflich geprägt. Es dominieren große, relativ ungegliederte Acker- und Grünlandschläge.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds wird aufgrund der dominierenden landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit den vorhandenen Strukturdefiziten als mittel bis gering eingestuft.

Von naturräumlichen Ausstattung her ist der Wert des Plangebiets für die naturgebundene Erholung als gering einzustufen. Im Zusammenhang mit der zu erwartenden geringen Frequentierung durch Spaziergänger wird hier von einem geringen Erholungswert ausgegangen.

4.2 Mensch / Sonstige

Derzeit gehen vom Plangebiet nur temporäre Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens aus, z. B. durch den Maschinenlärm bei Zuschnitt- und Zimmereiarbeiten oder durch Ladevorgänge sowie die An- und Ablieferung von Baumaterialien und Bauteilen.

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG)

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Über die Auswertung der Ergebnisse zu den acht Schutzgütern ergibt sich die Wechselwirkung als eigenständiges Schutzgut. Auch hier ist eine Beschreibung des Ist-Zustands und eine Darstellung der plangebietspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines strukturarmen Landschaftsbildsausschnitts Mensch: in geringem Maße Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden: Versiegelung, Gefahr von Schadstoffeinträgen	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser, Risiko der Abflussverstärkung im Vorfluter Klima: Verlust von Boden als Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkende

	Materie Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines landschaftstypischen Elements Mensch: Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung,	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts Tiere und Pflanzen: Nachteilige Veränderung der Standortbedingungen Klima: lediglich Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Gefahr von Wasserverunreinigung
Klima: Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse,	Boden: Lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss- und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch: geringfügig stärkere Belastung durch zusätzliche Flächenversiegelung (höhere Klimareize) im direkten Umfeld der neuen Bauwerke
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: geringfügige Beeinträchtigung der Erholungswirkung und Regeneration
Mensch: menschliches Wirken	Boden: Versiegelung, Verdichtung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Veränderungen auf mikroklimatischer Ebene Landschaftsbild: Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbilds Wasser: Stoffeintrag, Entnahme, Nutzung

4.3.1 Biotopverbund

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Die folgenden Faktoren wirken negativ auf die Artenausstattung des Plangebiets und damit auf die Ausbreitungsmöglichkeiten von Tierarten:

- die intensive Beweidung und die Strukturarmut der landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Störungen durch Lärm- und Bewegungsunruhe im Plangebiet,
- die fehlenden Vernetzungsstrukturen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Gemeinde Niederweiler.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

1. Grundwasserschutz

- Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen;
- Sicherung der Grundwasserneubildung und Verbesserung der Grundwasserqualität durch die Rückhaltung und weitest mögliche Versickerung des Oberflächenwassers;



2. Bodenschutz

- Erhalt / Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch Abbau vorhandener Belastungen (v. a. Verringerung des Eintrags von Nährstoffen);
- Anlage von flurgliedernden Brachen und Gehölzen zur Minimierung des Nährstoffeintrags;
- Zur Verminderung der Trittschäden und der Bodenerosion: Beweidung von staunassen Flächen nur in trockenen Perioden und Befestigung der Triften und Weidezugänge mit wasser-durchlässigen Belägen;

3. Klimaschutz

- Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge;

4. Arten- und Biotopschutz

- Erweiterung des Biotopangebots auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine extensivere Bewirtschaftung und die Anlage von zusätzlichen Strukturen (z.B. extensive Randstreifen, Baumreihen, Brachen, Raine);
- Anlage von strukturreichen Gärten am zukünftigen Wohngebäude;

5. Landschaftsbild / Erholung

- Anlage von Gehölzen zur Gliederung des Plangebiets;

4.5 Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Würde die Planung nicht durchgeführt, so würden die Flächen vermutlich mittelfristig in der jetzigen Bewirtschaftung verbleiben.

5 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

5.1 Boden

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Beseitigung von intakten Bodeneigenschaften und gewachsener, wenig bis mäßig veränderter Bodenprofile;
- Bodenaustausch im Bereich zu befestigender Flächen;

- weiterführende Bodenverdichtung außerhalb der überbaubaren Flächen durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung etc.

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Aufgrund der Neuversiegelung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets sind die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf den Boden als hoch zu bezeichnen.

5.2 Wasser

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung weiterer Flächen;

Innerhalb des Plangebiets ist eine Zwischenspeicherung, Versickerung und Verdunstung des Oberflächenwassers vorgesehen. Sollte das Niederschlagswasser nicht vollständig versickert oder zurückgehalten werden können, besteht die Möglichkeit diese Restmengen breitflächig in den Niederweiler Bach einleiten zu können.

Aufgrund der Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet bleibt die Grundwasserneubildung nahezu vollständig erhalten. Die Grundwasserneubildung ist derzeit schon recht gering. Durch die breitflächige Einleitung von Restmengen des Niederschlagswassers in den Niederweiler Bach sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussverhalten zu befürchten. Die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser werden daher als gering eingestuft.

5.3 Klima

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- weitere negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust zusätzlicher Freiflächen, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen);

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Lärmemission durch Andienungsverkehr, Produktionstätigkeit und Gebäudeheizungen;

Für das örtliche Klima von Niederweiler ist die Plangebietsfläche von untergeordneter Bedeutung. Das Lokalklima ist bereits durch Immissionen der benachbarten Biogasanlage in geringem

Maße vorbelastet. Daher werden die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf das Klima als gering beurteilt.

5.4 Pflanzen, Tiere

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beseitigung von Weideflächen und rasenartigem Grünland,
- Beseitigung von 6 jungen Bäumen
- Beseitigung einer Fichtenhecke jungen Alters;
- Irreversible Schädigung von mittelgeringwertigen Lebensräumen für Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Vögel, Insekten etc.;
- Störung der Tierwelt durch Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bautätigkeit;

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Störung der Tierwelt durch zusätzliche Unruhe im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf Pflanzen sind gering, da Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten im Plangebiet unwahrscheinlich sind.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Tierwelt sind ebenfalls als gering anzusehen, da Lebensräume bzw. Nahrungsflächen für Allerweltsarten von mittelgeringem Wert für das Schutzgut Arten und Biotop verloren gehen. Wertgebende Arten des Naturschutzes, z. B. höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse sind nicht betroffen, da keine älteren Bäume entfernt oder Gebäude abgerissen werden.

5.5 Landschaftsbild, Erholung:

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Errichtung einer Halle und eines Wohnhauses und die Anlage zusätzlicher Lager-, Abstell- und Betriebsflächen.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild werden als gering eingeschätzt.

Durch die bereits vorhandenen Eingrünungen durch die Fichtenhecke (diese bleibt wahrscheinlich erhalten) und die Birkenreihe entlang der westlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze können die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wirkungsvoll gemindert werden.

5.6 Mensch

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Erschütterungen durch die Bautätigkeit;



- Nachteilige, dauerhafte Veränderung eines Landschaftsausschnitts.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärmemission durch Anlieferung und Herstellung, Montage und Abtransport von Baumaterialien und fertigen Bauteilen;
- Zusätzliche Abgasemissionen durch Gebäudeheizungen.

Die vorliegende Planung muss auch immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Dazu sind einerseits die Schutzansprüche der nächstgelegenen Wohnbauflächen und andererseits die zu erwartenden Emissionen abzuschätzen und nach Möglichkeit einem angemessenen Ausgleich zuzuführen.

Der Abstand von der geplanten Abbundhalle bis zum nächstgelegenen Wohngebäude außerhalb des Betriebsgeländes (Hauptstraße 15) beträgt 130 m. Gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der VG Kirchberg handelt es sich bei dem Gebäude Hauptstraße Nr. 15 um eine Siedlungsfläche im Außenbereich (landwirtschaftliche Aussiedlung). Das Schutzniveau ist entsprechend niedriger als das eines reinen Wohngebiets, auf welches die Abstandsliste abgestellt ist.

Das Wohngebäude Hauptstraße Nr. 20 liegt in einem Mischgebiet. Der Abstand zur geplanten Abbundhalle beträgt 163 m Luftlinie. Im Vergleich zur jetzigen Zimmerei vergrößert sich der Abstand um ca. 50 m.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die bestehenden Gebäude weiterhin genutzt werden. Für das jetzige Wohnhaus ist eine Nutzung als Büro vorgesehen.

Gemäß der Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (AZ.: 10615-831.50-3) beträgt der empfohlene Abstand von Zimmereien zu reinen Wohngebieten 200 m (Abstandsklasse VI). Dieser Wert ist in der Abstandsliste mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Bei den mit einem Sternchen gekennzeichneten Anlagearten ergibt sich der empfohlene Abstand ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete.

Wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder Kleinsiedlungsgebiet handelt, darf der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden; wenn es sich um Misch-, Kern- oder Dorfgebiete handelt, darf der Abstand um zwei Abstandsklassen verringert werden.

Im vorliegenden Fall ist damit eine Verringerung bis zur Abstandsklasse VII (100 m) zwischen Gewerbegebiet und Mischgebiet/Dorfgebiet zulässig. Der empfohlene Abstand kann also eingehalten werden.

Nach dem Abstandserlass wird von Abbundarbeiten bei einer Zimmerei bei offenem Gelände ausgegangen. Bei der Zimmerei Wendel finden alle Abbundarbeiten innerhalb der Betriebsgebäude statt. Zudem schirmt die Anordnung der Betriebsgebäude entstehenden Lärm in Richtung Ortslage ab.



Im Rahmen einer Baugenehmigung für die Zimmerei Wendel im Jahre 2001 wurde eine schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro Pies, Boppard durchgeführt. Ergebnis der Berechnungen war, dass an den Immissionspunkten im Mischgebiet Lärmpegel von 48 dB prognostiziert wurden. Im Mischgebiet sind tagsüber 60 dB zulässig.

Somit dürfte die geplante Nutzung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht unkritisch sein.

Daher wird die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe auf die menschliche Gesundheit und das Allgemeinwohl als gering eingestuft.

6 Umweltmaßnahmen

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

6.1 Grünordnerische Kompensationsmaßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen)

M1: Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Optional können zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Halle und des Wohnhauses anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungszwecken oder für die Reinigung der Hofflächen genutzt werden.

M2: Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet

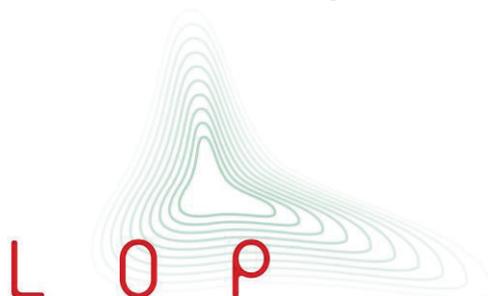
Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs soll ein 6 m breiter, 180 m langer und max. 50 cm tiefer Graben angelegt werden. Der Graben ist als Erdbauwerk anzulegen, so dass die Möglichkeit besteht, dass Wasser in den Boden einsickert. Böschungen sollten nicht steiler als 1:2 angelegt werden.

Zunächst ist der vorhandene Oberboden mit der Grasnarbe abzuschälen und seitlich zu lagern.

In den Graben sind im Abstand von ca. 10 m wechselseitige Wälle einzubauen, die jeweils ca. 3,50 m in den Graben hineinragen. Nach der Fertigstellung der Modellierung ist der abgeschälte Oberboden mit der Grasnarbe wieder aufzubringen.

Der Graben darf auf einer Länge von 3 m von einem Übergang unterbrochen werden, damit die weiter westlich liegenden Weideflächen erreichen werden können. Idealerweise kann der Übergang durch einen Holzsteg erfolgen, um den Grabenquerschnitt möglichst wenig einzuzengen.

Am nördlichen Ende des Grabens soll das überschüssige Wasser breitflächig in die bestehenden Grünlandflächen entlang des Niederweiler Bachs eingeleitet werden.



M3: Pflanzung von Bäumen entlang des Versickerungsgrabens

Entlang des Rückhalte- und Versickerungsgrabens sind 30 einheimische Laubbäume als Einzelbäume und in kleinen Gruppen bis zu 4 Stück in lockerer, unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen. Die anzupflanzenden Arten sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen.



Abbildung 1: Bepflanzungsvorschlag für die Wiese nördlich des Gehöfts

M4: Gestaltung von Hofflächen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen

Die o. g. Flächen sind mit Wasser durchlässigen Belägen wie breittufigem Pflaster, Porenpflaster, befestigten Sandflächen, Rasengittersteinen, Schotterrassen o.ä. zu gestalten, sofern sie nicht zur Lagerung oder Verarbeitung Wasser gefährdender Stoffe vorgesehen sind.

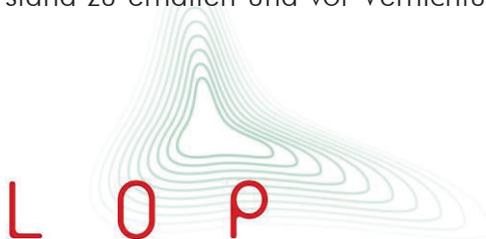
Einen Beitrag zur Grundwasserneubildung kann das durch den Oberflächenbelag und die Trag-schichten sickernde Wasser jedoch nur dann leisten, wenn es in der Lage ist, das anstehende Planum zu durchsickern. Bei lehmigen und tonigen Böden staut sich das Niederschlagswasser vorübergehend und schadlos in den Konstruktionsschichten, wenn deren Speicheranteil (= auffüllbarer Porenanteil) ausreichend groß ist. Später kann das Wasser verdunsten, auch die Abführung in Versickerungs- und Verdunstungseinrichtungen ist denkbar.

M5: Allgemeine Schutzmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen:

Schutz des Mutterbodens:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die



Vorschriften der DIN 18 915⁵, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrü- nung (z.B. Leguminosen, vgl. DIN 18917⁶) angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Bau- fahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 920⁷. Die sowohl auf der Planfläche als auch auf Nachbarflächen zu erhaltenden und neu anzulegende Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenumman- telungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw..

Ausführung der Pflanzungen:

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18091⁶ vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzen- den Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen (vgl. Kap. 11) entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflan- zen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind.

⁵ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. (DIN 18915, Sept. 1990). - Berlin.

⁶ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten. (DIN 18 917, Sept. 1990). - Berlin.

⁷ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbestän- den und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (DIN 18 920, Sept. 1990). - Berlin.

Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u.ä. sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

M6: Anlage einer extensiven Wiese mit Obst- oder Wildobstbäumen



Abbildung 2: Bepflanzungsvorschlag für die Wiese nördlich des Gehöfts

Auf der Fläche sind 15 Wildobstbäume gemäß der Abbildung 2 zu pflanzen. Die Bäume sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gesunden, arttypisch ausgebildeten Bäumen zu entwickeln. Die anzupflanzenden Arten sollen der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

M7: Ergänzung der Baumreihe am südlichen Plangebietsrand

Zur Ergänzung der bestehenden Baumreihe entlang des südlichen Plangebietsrands soll entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 47 eine Reihe aus 7 einheimischen Laubbäumen gepflanzt werden. Der Pflanzabstand soll etwa 10 m betragen. Die anzupflanzenden Arten sollen der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

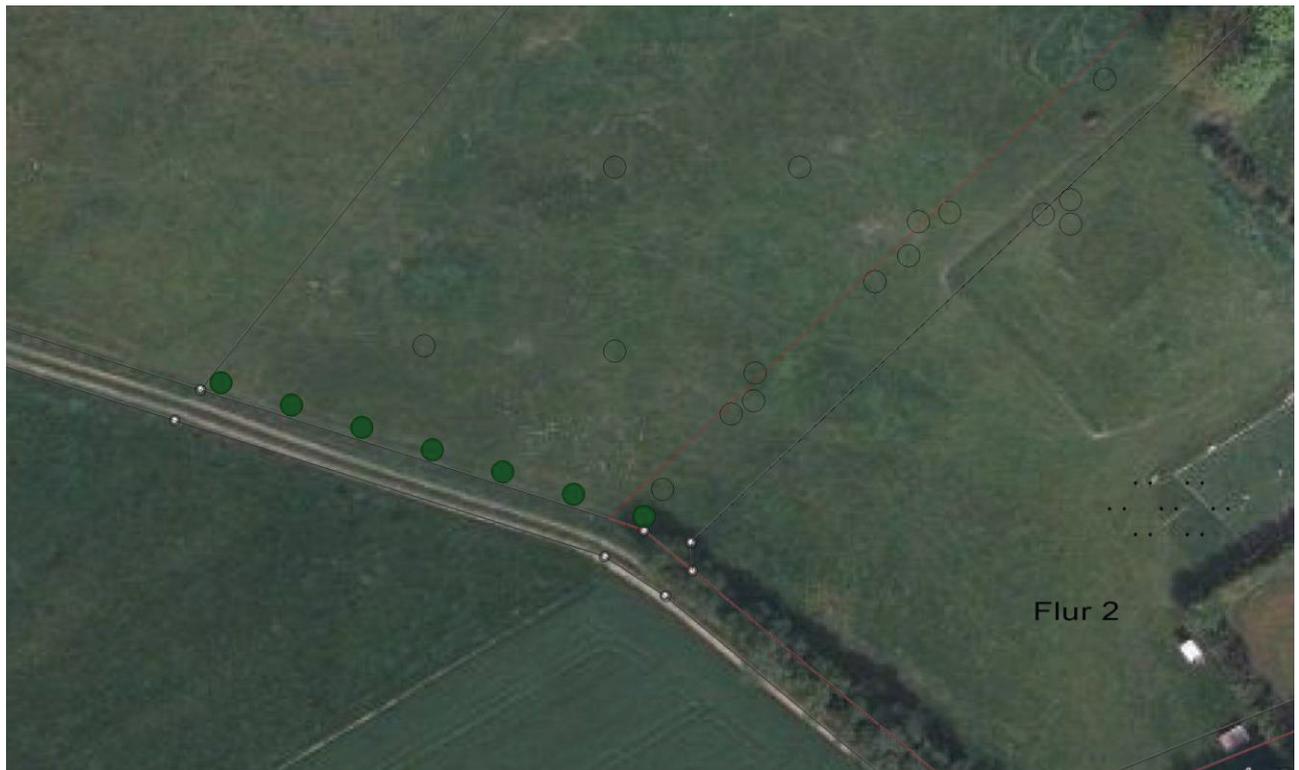


Abbildung 3: Bepflanzungsvorschlag für die Ergänzung der südlichen Randeingrünung

M8: Weitständige Baumpflanzungen auf den Weideflächen des Flurstücks 47

Im Raster von 25 m sind auf den Weideflächen einzelne Laubbäume anzupflanzen. Mittels geeigneter Schutz- und Pflegemaßnahmen ist für eine arttypische Entwicklung der Pflanzungen zu sorgen. Die anzupflanzenden Arten sollen der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.



Abbildung 4: Weitständige Baumpflanzungen auf den Weideflächen

6.2 Mensch / Sonstige

Durch die beabsichtigte Nutzung sind keine Emissionen zu erwarten, die eine Notwendigkeit besonderer Maßnahmen (z. B. Schallschutzmaßnahmen) begründen würde.

Die zur Gewährleistung des menschlichen Wohlbefindens, zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Sicherung gesunder Arbeitsbedingungen erforderlichen Maßnahmen (z. B. bezüglich der Arbeitssicherheit) sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

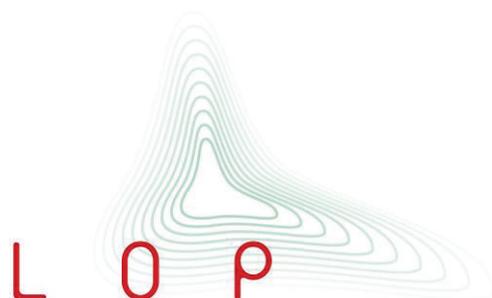
7 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG)

7.1 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,19 ha.

Gemäß §1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Entsprechend ist also nicht der Gesamteingriff zu bilanzieren, nur die durch die neuerliche Bebauung verursachten Eingriffe sind zu kompensieren.



Ausgangszustand des Plangebiets

Asphalt, Beton, Pflasterflächen	1.083 m ²
Baumreihe	241 m ²
Extensiv-Wiese	1.720 m ²
Fichtenhecke	334 m ²
Folienteich	73 m ²
Gebäude	1.734 m ²
Intensiv-Grünland	24.482 m ²
Rasen	341 m ²
Ruderaler Saum	559 m ²
Schotter	1.362 m ²
Summe	31.929 m²

Zielzustand des Plangebiets gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans

Neues Wohnhaus, Terrasse, Garage	365 m ²
Neue Zimmerei	640 m ²
Neue Pflasterflächen	473 m ²
Neue Schotterflächen	410 m ²
Neue Garten- und Rasenflächen	1.881 m ²
Neue Lager- und Abstellflächen, unbefestigt	2.250 m ²
Rückhalte- und Versickerungsgraben	1.064 m ²
Überführung bzw. Unterbrechung des Grabens	30 m ²
Fortsetzung der Baumreihe am südwestlichen Rand des Plangebiets	180 m ²
Intensiv-Grünland mit weitständigen Baumpflanzungen	12.349 m ²
Fortbestand von Biotop- und Nutzungstypen:	
Asphalt, Beton, Pflasterflächen	1.083 m ²
Gebäude	1.734 m ²
Baumreihe	241 m ²
Extensiv-Wiese	1.704 m ²
Fichtenhecke	141 m ²
Folienteich	73 m ²
Intensiv-Grünland	5.875 m ²
Rasen	15 m ²
Ruderaler Saum	545 m ²
Schotter	876 m ²
Summe	31.929 m²

Ermittlung der Neuversiegelung:

Bestand:

Schotter	1.362	m ²
Asphalt/Beton, Pflasterflächen	1.083	m ²
Folienteich	73	m ²
Gebäude	1.734	m ²

Ermittlung Versiegelung Bestand:

1.362	x 0,5 =	(Faktor)	681	m ²
1.083	x 1 =	(Faktor)	1.083	m ²
73	x 1 =	(Faktor)	73	m ²
1.734	x 1 =	(Faktor)	1.734	m ²

Summe Versiegelung

Bestand

Versiegelung Bestand 3.571 m²

Planung:

Wohnhaus, neu + Nebenflächen	365	m ²
Zimmerei, neu	640	m ²
Pflasterflächen, neu	473	m ²
Schotterflächen, neu	410	m ²
Asphalt, Beton, Pflasterflächen (Fortbestand)	1.083	m ²
Gebäude (Fortbestand)	1.734	m ²
Folienteich (Fortbestand)	73	m ²
Schotterflächen (Fortbestand)	876	m ²

Ermittlung Versiegelung Planung:

365	x 1 =	(Faktor)	365	m ²
640	x 1 =	(Faktor)	640	m ²
473	x 1 =	(Faktor)	473	m ²
410	x 0,5 =	(Faktor)	205	m ²
1.083	x 1 =	(Faktor)	1.083	m ²
1.734	x 1 =	(Faktor)	1.734	m ²
73	x 1 =	(Faktor)	73	m ²
876	x 0,5 =	(Faktor)	438	m ²

Summe Versiegelung,

Planung

Versiegelung Planung 5.011 m²

Ermittlung Neuversiegelung: 5.011 - 3.571 ergibt

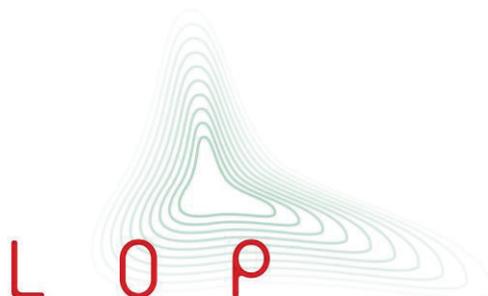
1.440 m²

Faktor 0,5: geschotterte Flächen dienen neben der Grundwasserneubildung in eingeschränktem Maß auch als Substrat und dem Bodenleben.

In der nachfolgenden Übersicht werden den Eingriffstatbeständen die entsprechenden landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

1. Bestehende Konflikte

a	Arten- und Biotoppotential	l	Landschaftbild/Erholungspotential
b	Bodenpotential	w	Wasserhaushalt
k	Klimapotential		



Konfliktsituation			Landespflegerische Maßnahmen			
Bez.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche in ha	Bez.	Beschreibung der Maßnahme	verfügbare Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
a	Verlust von intensiv beweidetem Grünland	ca. 0,63	M2	Anlage eines 6 m breiten Rückhalte- und Versickerungsgrabens mit Biotopqualitäten	ca. 0,11	Erhöhung der Biodiversität durch die Anlage von wechselfeuchten Lebensräumen Erhöhung der Biodiversität durch die Anlage von Gehölzlebensräumen
	Verlust einer Fichtenhecke	ca. 0,02	M3	Pflanzung von Bäumen entlang des Versickerungsgrabens (30 Stck.)	ca. 0,075*	
	Verlust von rasenartigen Wiesenflächen	ca. 0,03	M6	Anlage einer Extensiven Wiese mit Obst- oder Wildobstbäumen	ca. 0,17	
			M7	Ergänzung der vorhandenen Baumreihe am südlichen Plangebietsrand (ca. 7 Bäume)	ca. 0,02	
			M8	Weitständige Baumpflanzungen auf den Weideflächen, Flurstück 47 (16 Stck.*)	ca. 0,04	
		Σ 0,68			Σ 0,42	
b,w	Versiegelung von gewachsenem und von anthropogen verändertem Boden ⇒ Funktionsverlust; Verlust von grundwasseraktiven Flächen	0,14	M1	Sammlung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken (z. B. in Zisternen)	- -	Minimierungsmaßnahme: Minimierung des Trinkwasserverbrauchs bzw. der Flächenversiegelung Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden (Baufelder) Aufwertung der Retentionsverhältnisse für Grund- und Oberflächenwasser, Extensivierung der Bodennutzung Extensivierung der Bodennutzung und Verbesserung der Bodenwasserhältnisse und des Bodenlebens im Bereich der durchwurzelten Bodenbereiche
			M4	Gestaltung von Hofflächen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen	unbek.	
			M5	Schutz des Mutterbodens während der Bauzeit und möglichst Verwendung innerhalb des Plangebiets	(ca. 0,66)	
			M2/M3	Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet und Bepflanzung des Grabenrands mit heimischen Laubbäumen	ca. 0,19	
			M6/M7/ M8	Baumpflanzungen auf intensivem und extensiv bewirtschaftetem Grünland (ca. 38 Stck.)	ca. 0,10 ha	
					Σ 0,29	
k	Überbauung und Befestigung von geländeklimatisch wirksamen Flächen	0,14	M3/M6 M7/M8	Anpflanzung von Bäumen (ca. 68 Stck.)*	ca. 0,17	Anlage von Gehölzen als klimaverbessernd wirkende Strukturen (Lufffil-

Konfliktsituation			Landespflegerische Maßnahmen			
Bez.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroffene Fläche in ha	Bez.	Beschreibung der Maßnahme	verfügbare Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
	Lärm- und Schadstoffemissionen durch gewerbliche Tätigkeit und Heizanlagen.					terung, Feuchte- und Temperaturausgleich, Frischluftherzeugung)
I	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eines bereits beeinträchtigten Landschaftsbereichs durch eine neu entstehende Gewerbehalle, Lagerflächen und ein Wohnhaus	ca. 0,37	M3/M6 M7/M8	Anpflanzung von Bäumen (ca. 68 Stck.)*	ca. 0,17	Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch abschirmende und gliedernde Pflanzungen in südlicher und östlicher Richtung zur Begrenzung der Fernwirkungen

*Je Baum werden 25 m² Fläche angesetzt.

Aufgrund der positiven Wirkungen der Baumpflanzungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope, Klima und Landschaftsbild sind die Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe innerhalb des Plangebiets geeignet.



7.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gemäß § 42 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG ist es verboten, *"wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"*.

Gemäß Satz 3 ist es verboten, *"Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*.

Bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen ist die Prüfung auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu richten. Demnach liegt kein Verstoß vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Hierbei muss die ökologisch-funktionale Bedeutung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt sein, nicht aber der Zustand der Tierpopulation oder der Erhalt eines einzelnen Individuums.

Der Artenschutzprüfung zu Grunde liegende Arten sind solche, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409 EWG).

An besonders geschützte Arten sind im Plangebiet (Gehölze, intensiv beweidetes Grünland) europäische Vogelarten zu erwarten. Dabei werden im Plangebiet jedoch nur Vorkommen von Vogelarten mit weiter Verbreitung (sog. ‚Trivialarten‘) prognostiziert.

Streng geschützte Pflanzenarten wurden im Gebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen und Nutzungen dort auch nicht zu erwarten.

Aus der Anlage und der Nutzung einer Gewerbehalle und eines Wohnhauses resultierende Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen besonders – oder streng geschützter Arten auswirken, können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Schützenswerte Baumbestände, die evtl. als Habitate für Höhlenbrüter oder Fledermäuse dienen könnten, werden nicht überplant.

Verluste von Individuen lassen sich vermeiden, wenn die Gehölze innerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten zwischen dem 30. September und dem 1. März gerodet werden.

Mit einer erheblichen Störung der (nicht streng geschützten) europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu rechnen, denn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen aufgrund einer Minderung der Überlebenschancen oder der Reproduktionstätigkeit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht zu erwarten.



8 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Innerhalb des Plangebiets gibt es Möglichkeiten einer anderen Anordnung von Bauflächen. Es bestehen jedoch keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ wesentlich zu minimieren.

9 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen Auswirkungen von Bauleitplänen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Pflanzungen sind durch die Bauherren mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit (Anwuchsverhalten, Austrieb, Dichtigkeit, Gesundheit etc.) zu überprüfen. Bei ungünstiger Entwicklung der Pflanzungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Erfordernis weiterer Überwachungsmaßnahmen ist derzeit nicht gegeben.

10 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die landespflegerischen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt. Technische Verfahren im engeren Sinne kamen hier nicht zu Anwendung.

11 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei der Grundlagenerhebung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Viele der Aussagen zu Natur- und Landschaft (Boden, Grundwasser, Lokalklima, Wirkungsgefüge etc.) beruhen auf Aussagen anderer Planungen und Planungsträger (Flächennutzungsplan der VG Kirchberg, Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, SGD-Nord, Koblenz etc.), empirischen Erfahrungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht eindeutig beschrieben werden.

Bezüglich der zu erwartenden Schallemissionen haben Vorgespräche mit den zuständigen stattgefunden, deren Ergebnisse in den vorliegenden Umweltbericht eingeflossen sind.

Spezielle faunistische Erhebungen wurden für das Plangebiet nicht durchgeführt. Dezierte Gutachten hierzu würden aller Voraussicht nach aber keine Erkenntnisse liefern, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltauswirkungen führen würden.



Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

12 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Der Zimmereibetrieb ‚Wendel‘ am westlichen Ortsrand der Gemeinde Niederweiler soll um eine Abbundhalle und ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber erweitert werden. Hierzu wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die K 73 ‚Hauptstraße‘.

Für die Erweiterung werden intensiv genutzte Pferdeweiden, rasenartige Gartenflächen, eine Reihe junger Bäume und eine Hecke aus jungen Fichten in Anspruch genommen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 3,19 ha.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen
Schutzgut Arten und Biotope	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden	hohe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	geringe Eingriffserheblichkeit

Durch folgende Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- Sicherung des Oberbodens im Bereich neuer Baumaßnahmen; möglichst Wiederverwendung innerhalb des Plangebiets,
- Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen (Empfehlung),
- Rückhaltung des Oberflächenwassers in einem naturnah angelegten Graben,
- Gestaltung der Hofflächen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Pflanzung von Bäumen entlang des Versickerungsgrabens,
- Pflanzung von Wildobst- oder Obstbäumen auf einem extensiv bewirtschafteten Wiesenstück im Norden des Plangebiets,
- Ergänzung der Baumreihe entlang der südlichen Grenze des Plangebiets,
- Weitständige Baumpflanzungen auf den Weideflächen des Flurstücks 47.

Die empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen, soweit sie nach dem BauGB festsetzbar sind.

Anhang: Artenlisten

Wildobstbäume:

Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Elsbeere	-	Sorbus torminalis
Holzapfel	-	Malus sylvestris
Mispel	-	Mespilus germanica
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Walnuss	-	Juglans regia
Wildbirne	-	Pyrus communis

Streuobstbäume:**Äpfel:**

Bohnapfel	Boskopp
Erbacher	Mosel-Eisenapfel
Porzenapfel	Roter Bellefleur
Roter Eisenapfel	Roter Trierer
Schafsnase	Wiesenapfel
Winterrambour	

Birnen:

Pastorenbirne	Rotbirne
Gute Graue	Winterforellenbirne

Süßkirschen:

Büttners rote Knorpelkirsche	Hedelfinger
Schneiders späte Knorpelkirsche	Große schwarze Knorpelkirsche
Werdersche Braune	

Walnüsse:

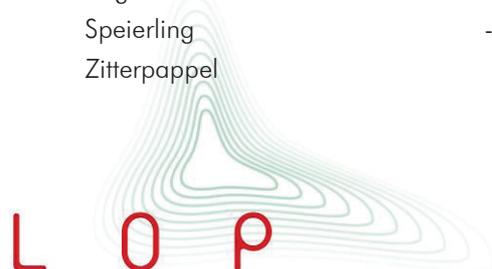
Franquette	Mayette
Parisiene	Klon Nr. 26
Klon Nr. 120	

Bäume für die Ergänzung der Baumhecke

Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Feldahorn	-	Acer campestre
Gemeine Birke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus

Bäume für die weitständige Bepflanzung der Pferdeweide:

Gemeine Esche	-	Fraxinus excelsior
Winter-Linde	-	Tilia cordata
Feldahorn	-	Acer campestre
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Speierling	-	Sorbus domestica
Zitterpappel	-	Populus tremula



Baumpflanzungen entlang des Versickerungsgrabens:

Schwarz-Erle	-	Alnus glutinosa
Gemeine Esche	-	Fraxinus excelsior
Trauben-Kirsche	-	Prunus padus
Feld-Ulme		Ulmus minor

Traben-Trarbach, 08.09.2014

Frank Assion

